

Allgemeine Miet- und Veranstaltungsbedingungen (AMVB) des Event- und Kongresskulturzentrum

Kraftverkehr in Chemnitz

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen
- § 3 Vertragspartner, Veranstalter
- § 4 Vertragsgegenstand, Verantwortlichkeiten
- § 5 Nutzungszweck
- § 6 Nutzungsentgelte, Betriebskosten, Nebenkosten, Umsatzsteuer
- § 7 Übergabe, Rückgabe
- § 8 Bewirtschaftung, Merchandising, Rauchverbot
- § 9 Garderoben, Toiletten, Bewachung von Eingängen
- § 10 Ausweissystem
- § 11 Parkplatzregelung
- § 12 Werbung, Promotion Aktionen
- § 13 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen
- § 14 GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe
- § 15 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten
- § 16 Haftung des Veranstalters
- § 17 Haftung von SW
- § 18 Rücktritt, Kündigung
- § 19 Absage, Ausfall der Veranstaltung
- § 20 Höhere Gewalt
- § 21 Ausübung des Hausrechts
- § 22 Abbruch von Veranstaltungen
- § 23 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung
- § 24 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte
- § 25 Erfüllungsort, Geltung Deutschen Rechts, Gerichtsstand

§ 26 Salvatorische Klausel

§ 1 Geltungsbereich

1.

Die Allgemeine Miet- und Veranstaltungsbedingungen (AMVB) der Schloz Wöllenstein GmbH & Co. KG (SW) gelten für die Überlassung von Veranstaltungsflächen, Hallen und Räumen sowie für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienst- und Werkleistungen bei Veranstaltungen.

2.

Die AMVB gelten ausschließlich, abweichende Allgemeine Bedingungen des Vertragspartners werden dem Vertrag nicht zugrunde gelegt. Die AMVB gelten ebenfalls für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf sie bedarf.

3.

Werden mit dem Vertragspartner im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AMVB.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen

1.

Der Abschluss von Veranstaltungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift beider Vertragsparteien. Das Textformerfordernis gilt auch für die Aufhebung dieser Textformklausel. SW übersendet i.d.R. zwei unterschriebene Ausfertigungen des Veranstaltungsvertrages nebst Anlagen (Vertragsangebot). Der Vertragspartner sendet nach Gegenzeichnung durch ihn ein Exemplar innerhalb der im Veranstaltungsvertrag angegebenen Rücksendefrist (Annahmefrist) an SW zurück (Vertragsannahme). Ist im Veranstaltungsvertrag keine Annahmefrist bezeichnet, so ist SW 20 Kalendertage an das Angebot gebunden, und zwar gerechnet vom Tag der Angebotserstellung. Mit Eingang der Vertragsannahme bei SW ist der Veranstaltungsvertrag rechtsverbindlich abgeschlossen.

2.

Übersendet SW abweichend von Ziffer 1 noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags an den Vertragspartner, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Vertragspartner zwei Exemplare unterschreibt, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen

Rücksendezeitraums an SW sendet und eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält. Der Vertragspartner ist seinerseits 20 Kalendertage an das Angebot gebunden, und zwar gerechnet vom Tag des Zugangs bei SW.

3.

Werden im Rahmen der Veranstaltungsplanung und Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündliche Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen. Bei kurzfristiger Anforderung von medien- oder veranstaltungstechnischen Einrichtungen während des Aufbaus oder während der Veranstaltung erfolgt die Bestätigung in der Regel auf einem Übergabeprotokoll oder Lieferschein.

4.

Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie werden nur zeitlich befristet vergeben und sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Option besteht nicht. Reservierungen und Veranstaltungs-Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter

1.

Vertragspartner sind SW als Betreiberin der Versammlungsstätte und der Vertragspartner als Nutzer der Versammlungsstätte (nachfolgend Veranstalter genannt). Führt der Veranstalter die Veranstaltung für einen Dritten durch (z. B. als Agentur), hat er dies gegenüber SW offenzulegen und den Dritten schriftlich, spätestens bei Vertragsabschluss gegenüber SW zu benennen. Der Veranstalter bleibt als Vertragspartner von SW für alle Pflichten verantwortlich, die dem „Veranstalter“ nach dem Wortlaut dieser AMVB obliegen. Ein Wechsel des Veranstalters oder eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Versammlungsstätte ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch SW.

2.

Für begleitende Fachausstellung gilt die Genehmigung zur Überlassung von Flächen an Aussteller (Dritte) als erteilt, wenn die Ausstellung im Vertrag oder in einem Leistungsverzeichnis als solche bezeichnet ist.

3.

3.1.

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung.

Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, bezüglich der von ihm oder durch beauftragte Dritte eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Auf- und Einbauten, Abhängungen, verlegten Kabel und Bühnen-, studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Nutzung der Versammlungsstätte. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der Betriebsvorschriften der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung und der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der UVV BGV C1 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ einzuhalten. Die Beachtung aller weiteren für die Veranstaltung geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere das Jugendschutzgesetz, das Sonn- und Feiertagsgesetz, das Arbeitszeitgesetz (AZG), das Arbeitsschutzgesetz, das Nichtraucherschutzgesetz, die Gewerbeordnung sowie die immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen, obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung. Dem Veranstalter obliegen sämtliche für seine geplante Veranstaltung notwendigen sicherheitsrelevanten Anzeige- und Genehmigungspflichten.

3.2.

Der Veranstalter hat SW vor der Veranstaltung einen mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich zu benennen, der Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters wahrnimmt, die während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Veranstaltungsleiter anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter hat an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen.

Auf Anforderung von SW hat der Veranstaltungsleiter vor der Veranstaltung an einer Abstimmung/Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem von SW benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Katastrophenschutz, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich

macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn die Betriebsvorschriften der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung nicht eingehalten werden (können). Der Veranstaltungsleiter wird durch einen von SW benannten Ansprechpartner unterstützt.

4.

Die Pflichten, die dem Veranstalter nach diesen AMVB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

§ 4 Vertragsgegenstand, Verantwortlichkeiten

1.

Die Überlassung der Versammlungsstätte, von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck. Werden keine Angaben zu Besucherkapazitäten getroffen, kann der Vertragspartner/Veranstalter unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen. Der Veranstalter hat in jedem Fall sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Besucher eingelassen oder Karten in Umlauf kommen, als Besucherplätze im genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind. Eine Überbelegung ist strengstens verboten.

2.

Veränderungen am Vertragsgegenstand durch den Veranstalter einschließlich der Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen durch Auf- und Einbauten können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SW und nach Vorliegen gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko des Genehmigungsverfahrens gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters. Erforderliche behördliche Genehmigungen (Baugenehmigungen, Nutzungsänderungen) sind über SW zu beantragen und abzuwickeln.

3.

Für Veranstaltungen, die an Sonn- oder Feiertagen stattfinden sollen, obliegt die Beantragung von Befreiungen nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) dem Veranstalter in eigener Verantwortung. Dies gilt auch für die gewerberechtliche Festsetzung von Messen und Ausstellungen und die damit verbundenen Befreiungen. Soweit der Veranstalter beabsichtigt seine Veranstaltung an einem Sonn- oder Feiertag durchzuführen, wird ihm empfohlen vor Vertragsabschluss eine Voranfrage bei der zuständigen Behörde zu stellen.

4.

Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben, Eingangsbereiche erhält der Veranstalter ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Er hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch Dritte – insbesondere andere Veranstalter, deren Besucher und SW - zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Veranstalter hat keinen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Kunden eingeschränkt wird, wenn er nicht die gesamte Versammlungsstätte gebucht hat.

SW gewährleistet keinen zeitlichen, lokalen oder regionalen Gebietsschutz für Veranstaltungen gleichen oder ähnlichen Genres.

Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Veranstalter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird.

5.

SW ist berechtigt, aus sicherheitstechnischen und/oder betrieblichen Gründen während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung die überlassene Veranstaltungsstätte zu betreten.

SW darf Ausbesserungen, Verbesserungen, Modernisierungen und sonstige bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung, zur Unterhaltung oder zum Ausbau des Gebäudes oder der Mieträume oder zur Abwendung drohender Gefahren oder zu Beseitigung von Schäden notwendig oder zweckmäßig sind, auch ohne gesonderte Zustimmung des Veranstalters ausführen. Wenn gemietete Flächen betroffen sind, muss der Veranstalter diese zugänglich halten. Der Veranstalter darf die Ausführung der Arbeiten nicht behindern oder verzögern.

SW darf bei solchen Maßnahmen die betrieblichen Belange des Veranstalters nicht übermäßig beeinträchtigen. Etwa hieraus resultierende Minderungsansprüche des Veranstalters bleiben unberührt.

9. Bauliche Veränderung durch den Mieter

6.

Die in der Versammlungsstätte enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie Büros, Pförtnerlogen, Leitzentrale, Werkstattbereiche und Technikräume, sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem Veranstalter nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle Wand- und Gebäudeflächen sowie für Decken und Wandflächen außerhalb der Versammlungsstätte, insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche.

7.

SW stellt während der Auf- und Abbauten, während notwendiger Proben und Testläufe sowie für die Dauer der Veranstaltung eine durchgängig anwesende ausgebildete Fachkraft zur Verfügung, die für den Veranstalter zugleich als technischer Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Die Aufgabe der von SW beigestellten Fachkraft besteht in der Aufrechterhaltung der technischen Funktionsfähigkeit der Versammlungsstätte und ihrer gebäudetechnischen Anlagen und Einrichtungen für die Dauer der Veranstaltung, der Behebung von Havarien und Notfällen an Einrichtungen der Versammlungsstätte und der gemeinsamen Koordination von Maßnahmen beim Anschluss von Anlagen des Veranstalters an die vorhandenen, fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen.

Alle vorhandenen, fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur durch die von SW beigestellten Fachkraft bzw. durch vertraglich zugelassene, mit SW verbundene Servicefirmen bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an die Versorgungsnetze (z.B. Strom, Wasser, Telekommunikation).

Sofern nicht anderweitig vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass SW eigene installierte technische Einrichtungen aus den Veranstaltungsflächen entfernt.

Die von SW beigestellte Fachkraft ist nicht zuständig für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungen, welche der Veranstalter zum Zwecke der Durchführung seiner Veranstaltung eingebracht hat.

Die Verantwortlichkeit von SW liegt in der Aufrechterhaltung aller fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen des Bestandsobjektes in dem Zustand, wie es durch den Veranstalter übernommen worden ist.

Die durch die Anwesenheit und den Einsatz des technischen Personals entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

8.

Für den Auf- und Abbau bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnischer Einrichtungen und während der Dauer der Veranstaltung sind nach Maßgabe der §§ 39, 40 Sächsische Versammlungsstättenverordnung durch den Veranstalter „Verantwortliche“ zu stellen.

Diese haben unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten des Objekts alle technischen Einrichtungen, die für die Veranstaltung benötigt werden, unter Mitwirkung der von SW beigestellten Fachkraft bzw. durch vertraglich zugelassene, mit SW verbundene Servicefirmen so anzuschließen, dass die technischen Anlagen der Versammlungsstätte nicht überlastet oder anderweitig beschädigt werden.

Die vom Veranstalter bzw. durch von ihm beauftragte Firmen eingebrachte technische Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften BGV C1 und BGV A3 bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische (Schalt-)Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden.

Das Einbringen von Teppichen oder anderen Fußbodenbelägen hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Der Boden darf nicht gestrichen werden.

Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen, das Einschlagen von Nägeln sowie das Schlagen und Bohren von Löchern ist sowohl im Innen- als auch im Außenbereich ist verboten. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet.

Die Verantwortung für die vom Veranstalter eingebrachte Veranstaltungstechnik und sonstige zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Gegenstände jeglicher Art einschließlich der vom Veranstalter vorgenommenen Befestigung trägt der Veranstalter selbst; soweit SW nach gesetzlichen Bestimmungen eine Verantwortlichkeit für die vom Veranstalter selbst eingebrachte Veranstaltungstechnik und sonstige zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Gegenstände trifft, wird diese auf den Veranstalter übertragen.

Für jegliche bauliche Veränderung innerhalb und außerhalb der Mieträume und die Installation von für die Veranstaltung des Mieters erforderlichen Zusatzeinrichtungen ist die schriftliche Zustimmung von SW erforderlich, der auf Verlangen entsprechende Pläne vorzulegen sind. Soweit nichts anderes vereinbart wird, trägt der Veranstalter die dadurch entstehenden Kosten. SW kann die Zustimmung zudem von zusätzlichen

Sicherheitsleistungen des Veranstalters abhängig machen, um die Rückbauverpflichtung des Veranstalters absichern.

Alle Zustimmungserklärungen von SW werden, auch wenn dies nicht ausdrücklich erklärt wurde, vorbehaltlich einer etwa erforderlichen behördlichen Genehmigung erteilt, deren Beschaffung allein dem Veranstalter obliegt. Der Veranstalter stellt SW von allen hierdurch etwa entstehenden Kosten und sonstigen Verpflichtungen und Haftungen gegenüber Dritten frei und ist verpflichtet, SW aus solchen Maßnahmen erwachsende Nachteile auszugleichen.

Vor der Durchführung von Maßnahmen hat der Veranstalter nachzuweisen, dass die hierfür erforderlichen behördlichen Genehmigungen rechtskräftig erteilt oder dass eine behördliche Genehmigung nicht erforderlich ist.

Für Schäden, die auf vom Veranstalter veranlasste bauliche Veränderungen und Einbauten und deren Gebrauch zurückzuführen sind, haftet der Veranstalter und stellt SW von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

Der Veranstalter ist verpflichtet, an den dafür vorgesehenen Stellen auf seine Veranstaltung bezogene Fluchtwegepläne auszuhängen.

§ 5 Nutzungszweck

1.

Der Veranstalter hat bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die beabsichtigte Art und Weise der Nutzung sowie die konkreten Nutzungszwecke anzugeben. Der Vertragsgegenstand darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SW zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken genutzt werden. Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks und jede Art der Überlassung an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SW. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Der Veranstalter versichert, dass die Veranstaltung keine rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Inhalte haben wird.

Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen von SW insbesondere im Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

2.

Die Entscheidung, ob und inwieweit eine Veranstaltung für den Veranstalter geeignet ist und zugelassen wird, trifft dieser allein und eigenverantwortlich.

3.

Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Veranstalter möglichst vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, SW den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung bekannt zu geben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Vermieter nicht gewährleisten, dass die notwendige technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung von ihm bereitgestellt werden kann.

§ 6 Nutzungsentgelte, Betriebskosten, Nebenkosten, Umsatzsteuer, Sicherheitsleistungen

1.

Das vertraglich vereinbarte Entgelt ergibt sich aus dem **Veranstaltungsvertrag**.

Hinzu kommen die Entgelte für die erst am Vertragsende konkret ermittelbaren weiteren Leistungen sowie die ggf. nachträglich bestellten Zusatzleistungen und Auslagen.

Für die Berechnung dieser Leistungen gelten die jeweils zum **Veranstaltungszeitpunkt** gültigen Preislisten.

Alle vereinbarten Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung am Leistungsort geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die vollständige Abrechnung erfolgt auf Grundlage einer Schlussrechnung am Ende der Vertragslaufzeit auf Basis der erbrachten Leistungen, Zusatzleistungen und Auslagen sowie der entstandenen Betriebs- und Nebenkosten. Mit der Schlussrechnung werden bereits geleistete Vorauszahlungen verrechnet.

2.

Die Angaben zu den Leistungen und Entgelten basieren auf dem Stand der Veranstaltungsplanung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Ändert sich die Veranstaltungsplanung und insbesondere der vorgesehene Nutzungszweck, ist SW berechtigt, eine Zustimmung zur Änderung von einer angemessenen Anpassung des vereinbarten Entgelts unter Berücksichtigung der geänderten Umstände abhängig zu machen.

3.

Der Umfang der erforderlichen Einsatzkräfte von Feuerwehr, Polizei, Sanitäts-, Sicherheits- und Ordnungsdienst hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den

veranstaltungsspezifischen Risiken im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Veranstalter ebenso zu tragen wie die von diesen Diensten zur Aufgabenerfüllung eingesetzten Sachmittel.

4.

Der Veranstalter ist verpflichtet, auf Anforderung von SW eine Vorauszahlung auf die voraussichtlich anfallenden Entgelte vor der Veranstaltung bis zur Höhe der voraussichtlich insgesamt anfallenden Entgelte zu leisten. Die Rechnung zur Vorauszahlung wird gesondert gestellt.

SW ist darüber hinaus berechtigt, zusätzliche angemessene Sicherheitsleistungen für alle aus dem Vertrag resultierenden Ansprüche (auch Schadenersatzansprüche, Kosten von Rückbauverpflichtungen etc.) zu verlangen, wenn sich aus ihrer Sicht plausibel erscheinende Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich im Zusammenhang mit oder bei oder infolge der Durchführung der Veranstaltung besondere Risiken realisieren können.

Anhaltspunkte für solche besonderen Risiken können sich sowohl aus der Person des Veranstalters als auch aus der geplanten Veranstaltung selbst ergeben.

Risiken in der Person des Veranstalters ergeben sich beispielsweise daraus, dass Tatsachen bekannt werden, die Zweifel an der Zuverlässigkeit oder der Bonität aufkommen lassen.

Risiken in Bezug auf die Veranstaltung können sich beispielsweise daraus ergeben, dass deren Durchführung eine überdurchschnittliche Gefahr für das Mietobjekt begründet oder ein Versicherer nur bereit ist, einen Haftpflichtversicherungsvertrag unter Auflagen, erhöhten Selbstbehalten, erhöhten Prämien oder auch gar nicht abzuschließen.

5.

Zur Sicherung der Ansprüche von SW aus dem Vertrag tritt der Veranstalter sämtliche ihm zustehende Zahlungsansprüche gegen seinen Ticketingpartner an SW ab; SW nimmt die Abtretung an. Die Abtretung ist der Höhe nach jedoch begrenzt auf maximal 120 % des Betrages, den SW vom Veranstalter einschließlich der zusätzlich angemessenen Sicherheitsleistung im Sinne von Ziffer 6 insgesamt zu fordern berechtigt ist.

SW wird die Abtretung gegenüber dem Ticketingpartner des Veranstalters so lange nicht offenlegen, wie sich der Veranstalter mit Zahlungsverpflichtungen und Pflichten zur besonderen Sicherheitsleistung nicht in Verzug befindet.

6.

Sämtliche Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der jeweiligen Rechnung oder sonstigen Zahlungsaufforderung auf das von SW angegebene Konto zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist SW berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen sowie

eine Verzugspauschale in Höhe von 40,00 Euro zu berechnen. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt SW vorbehalten.

7.

SW hat gem. § 9 UStG auf die Umsatzsteuerbefreiung bei der Überlassung der Veranstaltungsräume und -flächen verzichtet und zu den Baukosten den Vorsteuererstattungsanspruch geltend gemacht. Der Veranstalter versichert, dass er den Vertragsgegenstand ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen (§ 9 Abs. 2 UStG). Für den Fall der (teilweisen oder vollständigen) Überlassung der Veranstaltungsräume- und -flächen durch den Veranstalter, wird der Veranstalter diese Verpflichtung seinem/seinen Vertragspartner(n) gleichfalls auferlegen und seinerseits im Zuge der Überlassung auf die Steuerbefreiung der Umsätze i.S.d. § 9 UStG verzichten, also zur Umsatzsteuerpflicht optieren. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Regelung kann SW ein hoher Schaden entstehen, den der Veranstalter im Falle eines Verstoßes zu ersetzen hat

8.

Die Überlassung der Veranstaltungsstätte erfolgt lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit; in dieser sind Auf- und Abbautage enthalten. An- und Abtransporte haben innerhalb der im Mietvertrag festgelegten Auf- und Abbauzeiten zu erfolgen.

Gibt der Veranstalter die überlassenen Räumlichkeiten und Flächen nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht termingemäß zurück, so kann SW für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Miete oder die Miete verlangen, die für vergleichbare Räumlichkeiten innerhalb des Freistaates Sachsen üblich ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Zur Rücknahme von Teilflächen ist SW nicht verpflichtet.

§ 7 Übergabe, Rückgabe

1.

Mit Überlassung der Versammlungsräume und -flächen ist der Veranstalter auf Verlangen von SW verpflichtet, die Versammlungsstätte einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu begehen und zu besichtigen.

2.

Werden während der Vertragslaufzeit Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand festgestellt, so hat der Veranstalter diese SW unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Verlangt eine Seite bei Übergabe oder Rückgabe die Anfertigung eines Übergabeprotokolls, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind, so hat die andere Seite daran mitzuwirken. Derjenige, der das Protokoll verlangt, hat es zu erstellen.

3.

Vom Veranstalter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Vertragslaufzeit eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom Veranstalter bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit können die eingebrachten Sachen von SW zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden; für diese zurückgelassenen Sachen haftet SW nicht. SW ist berechtigt, diese zurückgelassenen Sachen, die bis auf einen Tag nach Ende der Vertragslaufzeit nicht abgeholt worden sind, auf Kosten des Veranstalters bei einer Speditionsfirma einzulagern.

§ 8 Bewirtschaftung, Merchandising, Technische Ausrüstung, Rauchverbot

1.

Soweit im Vertrag selbst nichts Abweichendes vereinbart ist, obliegt die Bewirtschaftung der Veranstaltung, insbesondere das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der Veranstaltungsräume- und -flächen - den von SW gebundenen ortskundigen Vertragsunternehmen gemäß beigefügter Dienstleisterübersicht.

Der Veranstalter hat mit den von SW gebundenen Vertragsunternehmen gemäß beigefügter Dienstleisterübersicht die notwendigen Absprachen eigenverantwortlich zu treffen.

Die Kosten der Bewirtschaftung sind vom Veranstalter direkt mit dem jeweiligen Dienstleister zu vereinbaren und zu zahlen.

2.

Dem Veranstalter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SW über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden oder Gewerbetreibende wie z.B. Merchandiser, Blumen-, Tabakwarenverkäufer zu seinen Veranstaltungen zu bestellen. Im Falle der Zustimmung durch SW wird festgelegt, ob bzw. in welcher Höhe der Veranstalter zusätzliche Nutzungsentgelte und/oder Anteile am Umsatzerlös an SW zu zahlen hat.

3.

Soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, obliegt die komplette technische Ausrüstung, die Ausrüstung mit bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen einschließlich Bühnenbau, Bestuhlung usw. den von SW gebundenen ortskundigen Vertragsunternehmen gemäß beigefügter Dienstleisterübersicht.

Der Veranstalter hat mit den von SW gebundenen Vertragsunternehmen gemäß beigefügter Dienstleisterübersicht die notwendigen Absprachen eigenverantwortlich zu treffen.

Die Kosten sind vom Veranstalter direkt mit dem jeweiligen Dienstleister zu vereinbaren und zu zahlen.

4.

In der Versammlungsstätte besteht Rauchverbot. Der Veranstalter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet. Er hat bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

§ 9 Garderoben, Toiletten, Bewachung von Eingängen

1.

Soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben und Toiletten sowie die Bewachung der Eingänge ausschließlich durch von SW gebundene ortskundige Vertragsunternehmen gemäß beigefügter Dienstleisterübersicht.

Der Veranstalter hat mit den von SW gebundenen Vertragsunternehmen gemäß beigefügter Dienstleisterübersicht die notwendigen Absprachen eigenverantwortlich zu treffen.

Die Kosten sind vom Veranstalter direkt mit dem jeweiligen Dienstleister zu vereinbaren und zu zahlen.

2.

Bei geschlossenen Veranstaltungen kann für die Garderoben- und Toilettenbenutzung ein Pauschalpreis vereinbart werden.

§ 10 Ausweissystem

Der Veranstalter ist auf Anforderung von SW verpflichtet, das Ausweissystem von SW für alle eigenen Mitarbeiter und beauftragten Dienstleister anzuwenden.

§ 11 Parkplatzregelung

1.

Für Besucher der Veranstaltung stehen in Abhängigkeit von weiteren Veranstaltungen eine begrenzte Anzahl Parkplätze auf dem Gelände oder im Umfeld der Versammlungsstätte zur Verfügung.

2.

Sofern Rundfunk- und Fernsehübertragungswagen zum Einsatz kommen, dürfen diese nur auf hierfür geeigneten Flächen in Abstimmung mit SW abgestellt werden; dies hat der Veranstalter vorher mit SW abzustimmen.

§ 12 Werbung, Promotion-Aktionen, Ticketingpartner

1.

Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Alle Arten von Werbemaßnahmen auf dem Gelände, an und in der Versammlungsstätte bedürfen der vorherigen Zustimmung durch SW; dies gilt auch für Promotion-Aktionen. Sie müssen durch den Veranstalter schriftlich angekündigt und hinsichtlich Art, Umfang, Sicherheitsanforderungen und Kosten mit SW abgestimmt werden.

2.

SW ist nicht verpflichtet, bereits vorhandenes Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Veranstalters besteht. Das Abdecken vorhandener Werbeflächen durch den Veranstalter bedarf der vorherigen Zustimmung durch SW.

3.

Der Veranstalter ist verpflichtet, bei allen Werbemaßnahmen und in allen Publikationen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass er Veranstalter ist und nicht SW die Veranstaltung durchführt.

4.

Bei der Nennung des Namens der Versammlungsstätte auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich der Originalschriftzug der Versammlungsstätte sowie das Originallogo zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck bereitgestellt.

Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakat, Flugblätter etc.) ist SW vor Veröffentlichung vorzulegen. SW ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht.

5.

Der Veranstalter ist verpflichtet, SW auf Verlangen unverzüglich und schriftlich darüber Auskunft zu erteilen, welches Unternehmen die Vermarktung der Eintrittskarten im Auftrag des Veranstalters durchführt (Ticketingpartner). Der Veranstalter ist verpflichtet, SW auf Verlangen Nachweise über den aktuellen Verkaufsstand (Ticketrapport, Protokolle etc.)

vorzulegen. Der Veranstalter räumt SW ferner das Recht ein, vom Ticketingpartner solche Auskünfte unmittelbar einzuholen. Der Ticketingpartner wird vom Veranstalter insoweit von einer ihn eventuell treffenden Verschwiegenheitspflicht entbunden.

§ 13 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1.

Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung durch SW. SW ist berechtigt, ihre Zustimmung zu Fertigung gewerblicher Bild-, Film- und Tonaufnahmen aller Art von der Vereinbarung eines an sie zu zahlenden angemessenen Entgelts abhängig zu machen.

2.

Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen. SW ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

3.

SW hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht.

§ 14 GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe

1.

Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Veranstalters. SW kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA bzw. GVL vom Veranstalter verlangen.

Ist der Veranstalter zum Nachweis der Gebühreuzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann SW vom Veranstalter die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der

voraussichtlich anfallenden GEMA- bzw. GVL-Gebühren rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

§ 15 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten

1.

Der Veranstalter hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten auf eigene Kosten zu erfüllen, sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen – soweit nicht in diesen AMVB oder im Veranstaltungsvertrag anders festgelegt - einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen.

2.

Der Veranstalter hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in eigener Verantwortung einzuhalten.

3.

Der Veranstalter trägt alle aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Gebühren und Steuern selbst. Der Veranstalter hat hierzu erforderliche Meldepflichten eigenverantwortlich zu erfüllen. Die Umsatzsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Veranstalter zu entrichten. Die gegebenenfalls auf das Honorar von Künstlern anfallende Künstlersozialabgabe führt der Veranstalter fristgemäß an die Künstlersozialkasse ab.

4.

Auf Verlangen hat der Veranstalter SW spätestens 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung sämtliche Nachweise über Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zur Einholung von Genehmigungen, Anmeldung, Anzeigen und Meldungen vorzulegen.

§ 16 Haftung des Veranstalters

1.

Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht auf den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und -flächen für die Dauer des Nutzungsverhältnisses.

2.

Der Veranstalter hat die von SW überlassenen Flächen in dem Zustand zurückzugeben, in welchem er sie von SW übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu

vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist für beide Seiten ausgeschlossen.

3.

Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Veranstalters, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Veranstalter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

4.

Der Veranstalter stellt SW von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, unwiderruflich frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen SW als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.

5.

Der Veranstalter stellt SW unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

6.

Der Veranstalter ist verpflichtet, für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 5.000.000,-- Euro (fünf Millionen Euro) und für Vermögensschäden in Höhe von mindestens 1.000.000,--Euro (einer Million Euro) abzuschließen und SW gegenüber durch Vorlage einer Ablichtung des Versicherungsscheins bis **spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung** nachzuweisen.

Die Verpflichtung zum Abschluss der Versicherung ist eine wesentliche Vertragspflicht.

SW steht das Recht zu, bei nicht fristgemäßem Nachweis der Versicherung die erforderliche Versicherung zu Lasten und auf Kosten des Veranstalters abzuschließen. Verpflichtet ist SW jedoch zum Abschluss einer solchen Veranstalterhaftpflichtversicherung zu Lasten des Veranstalters nicht.

§ 17 Haftung von SW

1.

Eine verschuldensunabhängige Haftung von SW auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536a Absatz 1, 1. Alternative BGB) an den überlassenen Veranstaltungsräumen und -flächen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit SW bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit eines Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und -flächen angezeigt wird.

2.

Die Haftung von SW für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

3.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht von SW für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Veranstalter regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

4.

SW haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Absage, Einschränkung oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von SW, haftet SW nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

5.

SW übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter oder in seinem Auftrag von Dritten oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten und sonstigen Wertgegenstände, soweit SW keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat.

6.

Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von SW.

7.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

§ 18 Rücktritt, Kündigung

1.

SW ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungsverpflichtungen, insbesondere der Vorauszahlungspflichten
- Nichterbringung der besonderen Sicherheitsleistung bei Gefahr besonderer Risiken
- Wesentlicher Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung
- Überlassung der Versammlungsstätte an einen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung
- Nichtbenennung des Ticketingpartners
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
- Verstoß gegen behördliche Auflagen/Genehmigungen
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
- Verletzung oder ernsthafte Gefährdung wesentlicher der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
- Nichtvorlage des Nachweises über das Bestehen einer Veranstalterhaftpflichtversicherung
- Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung

2.

SW ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Androhung der Kündigung bzw. des Rücktritts gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

3.

Macht SW vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen. § 648 Satz 2 BGB ist entsprechend anzuwenden.

4.

Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch SW vom Vertrag zurückzutreten, wenn er SW den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen

Kündigung berechtigenden Grund unter Fristsetzung zur Schaffung von Abhilfe innerhalb angemessenen Frist mitgeteilt hat, diese gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist und SW auch nach Ablauf einer zweiten angemessenen Frist mit Kündigungsandrohung den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund nicht beseitigt hat.

§ 19 Absage, Ausfall der Veranstaltung

Führt der Veranstalter aus einem von SW nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, hat SW die Wahl, gegenüber dem Veranstalter statt einer konkret berechneten Entschädigung (unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 648 Satz 2 BGB) eine Pauschale geltend zu machen.

Der Veranstalter ist in diesem Fall verpflichtet, nachstehende Pauschale, bezogen auf die vereinbarten verbrauchsunabhängigen Entgelte zu leisten.

Bei Absage der Veranstaltung:

- bis 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn 10 %
- bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50 %
- bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 75 %
- danach 90 %.

Jede Absage der Veranstaltung bedarf der Schriftform. Der Veranstalter hat das Recht nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder niedriger als die geltend gemachte Pauschale ist.

§ 20 Höhere Gewalt

1.

Die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien entfallen mit Ausnahme der Kosten für bereits erbrachte Leistungen in Fällen von höherer Gewalt, die sich als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares Ereignis darstellt, das auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar ist. Der Ausfall oder das nicht rechtzeitige Eintreffen von Künstlern oder von Teilnehmern sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

2.

Abweichend von Ziffer 1 Satz 1 liegt die Absage oder der Abbruch einer Veranstaltung wegen Vorliegens höherer Gewalt im Fall der Androhung terroristischer Anschläge oder anderer ernst zu nehmender Bedrohungsszenarien oder wegen des Auffindens sogenannter „Verdächtiger Gegenstände“, die zu einem Abbruch oder der Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter oder auf Anordnung von Behörden führen können, in der Risikosphäre des Veranstalters, da er durch die Inhalte der Veranstaltung, die Zusammensetzung des

Teilnehmer- und Besucherkreises sowie durch die von ihm veranlasste Publizität der Veranstaltung die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ereignisse oder Entscheidungen beeinflusst.

Für den Fall der Absage einer Veranstaltung vor Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums finden insoweit die Vorschriften über "*Absage, Ausfall der Veranstaltung*" der vorliegenden AMVB Anwendung.

Bei einem Abbruch der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung sind alle vereinbarten Entgelte abzüglich der zum Zeitpunkt der Absage noch nicht entstanden Kosten vom Veranstalter zu leisten.

Dem Veranstalter wird der Abschluss einer entsprechenden Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

§ 21 Ausübung des Hausrechts

1.

SW und den hierzu beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin uneingeschränkt zu.

2.

Dem Veranstalter steht innerhalb der Versammlungsstätte das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang neben SW zu. Der Veranstalter ist verpflichtet, innerhalb der überlassenen Veranstaltungsräume und –flächen für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Hausordnung hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Soweit für die Veranstaltung ein Ordnungsdienst bestellt ist, wird der Veranstalter auf Anforderung durch diesen unterstützt.

3.

Den von SW beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit freier Zugang zur Versammlungsstätte einschließlich aller veranstaltungsspezifisch genutzter Sonderflächen zu gewähren.

§ 22 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann SW vom Veranstalter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen.

Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist SW berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters/Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 23 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

1.

SW überlässt die im Veranstaltungsvertrag bezeichneten Veranstaltungsräume- und Flächen zur Durchführung von Konzerten, Kongressen, Tagungen sowie Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder sonstiger Art. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der SW übermittelten personenbezogenen Daten.

2.

SW nutzt diese Daten zusätzlich zur Information des Veranstalters über mögliche Folgeveranstaltungen und für die Zusendung veranstaltungsbegleitender Angebote, soweit dessen Einwilligung hierzu vorliegt. Dem Veranstalter steht es frei im Vertrag oder auch jederzeit nachträglich zu erklären, dass seine Daten zu diesem Zweck in Zukunft nicht mehr genutzt werden sollen.

§ 24 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Gegenüber Forderungen von SW kann der Veranstalter nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Veranstalters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt oder sich die Gegenforderung aus demselben Vertragsverhältnis ergibt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Veranstalter nur geltend machen, soweit es auf Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 25 Erfüllungsort, Geltung Deutschen Rechts, Gerichtsstand,

1.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Chemnitz.

2.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3.

Ist der Veranstalter Unternehmer, Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland wird für alle Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Chemnitz als Gerichtsstand vereinbart.

§ 26 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser AMVB unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Falle sind die Vertragsparteien dazu verpflichtet, die ungültige Regelung so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.